

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. April 1957	Nummer 45
---------------------	--	------------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 4. 1957, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Ausländerwesens. S. 913.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Ausländerwesens

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1957 —
I C 3 / 13—43.11.12

In der nachstehenden Ausführungsanweisung werden die nach dem Stande vom 1. 4. 1957 geltenden Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Ausländerwesens geordnet zusammengefaßt. Daneben sind noch folgende 6 RdErl. gültig:

- a) RdErl. d. Innenministers v. 17. 11. 1953
(n. v. — I 13—38—24 Nr. 425/53)
betr. Abschiebung von Ausländern in das Bundesgebiet durch die französische Besatzungsmacht.
- b) RdErl. d. Innenministers v. 8. 6. 1954
(n. v. — I 13—38—24 Nr. 425/53)
betr. Abschiebung von Ausländern in das Bundesgebiet durch französische Behörden.
- c) RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1955
(n. v. — I C 3 / 13—43—81)
betr. Auskunftersuchen ausländischer Konsulate; hier: Namhaftmachung von Ausländern im Bundesgebiet.
- d) RdErl. d. Innenministers v. 16. 12. 1955
(n. v. — I C 3 / 13—43.43)
betr. Repatriierung ehem. sowjetrussischer Staatsangehöriger.
- e) RdErl. d. Innenministers v. 28. 4. 1956
(n. v. — I C 3 / 13—38.9520 / 13—43.18.32.33)
betr. Deutsch-italienische Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland; hier: Paß-, melde- und aufenthaltsrechtliche Behandlung der italienischen Arbeiter.
- f) RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1956
(n. v. — I C 3 / 13—38.9520 / 13—43.18.32.33)
betr. Deutsch-italienische Vereinbarung über die Anwerbung und Vermittlung von italienischen Arbeitskräften nach der Bundesrepublik Deutschland; hier: Paß-, melde- und aufenthaltsrechtliche Behandlung der italienischen Arbeiter.

Die im Bereinigungserlaß vom 6. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1369) bei Abschn. A Buchst. a unter Nr. 4, 12, 13, 14, 16, 17, 26, 46, 52, 72, 77 und 92 aufgeführten Erlasse, die weniger das Ausländerwesen als vielmehr das Übernahme-, das Gewerbe- und das Personenstandswesen betreffen, werden in besonderen Erlassen zusammengefaßt.

Aufgehoben werden alle übrigen im Bereinigungserlaß v. 6. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1369) unter Abschn. A Buchst. a, im Fortführungsverzeichnis 1955 (RdErl. v. 17. 12. 1955 — MBI. NW. S. 2209) unter Abschn. I Nr. 21 (Ausländerwesen) Buchst. b und d und im Fortführungsverzeichnis 1956 (RdErl. v. 13. 12. 1956 — MBI. NW. S. 2573) unter Abschn. I Nr. 20 (Ausländerwesen) Buch-

stabe b und d aufgeführten 104 Erlasse sowie die folgenden

14 RdErl. d. Innenministers v.

19. 12. 1953 (n. v. — I 13—64 Nr. 909/53)
betr. Einweisung ausl. Flüchtlinge in das Sammellager Valka b. Nürnberg,

22. 12. 1953 (n. v. — I 13—64 Nr. 909/53)
betr. Aufenthaltsregelung und Unterbringung ausl. asylberechtigter Flüchtlinge,

17. 3. 1954 (n. v. — I 13—53 Nr. 1259/52)
betr. Ausstattung der heimatlosen Ausländer aus den baltischen Staaten mit amtlichen Ausweisen,

14. 4. 1954 (n. v. — I 13—63 Nr. 1507/51)
betr. Fingerabdrucknahme bei Entgegennahme von Aufenthaltsanzeigen und bei Anlegung der Karteikarten,

23. 8. 1954 (n. v. — I 13—53 Nr. 1259/52)
betr. Gebührenerhebung bei Ausstellung von Londoner Reiseausweisen, Fremdenpässen und bei Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen,

16. 7. 1955
(n. v. — I C 3 / 13—38.83.84/13—41.65.66/13—43.47.49)
betr. Anwendung des Meldegesetzes v. 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) und der Ausländerpolizeiverordnung v. 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) auf Angehörige der zivilen Dienstgruppen der alliierten Streitkräfte,

15. 8. 1955 (n. v. — I C 3 / 13—43.26)
betr. Verkehr zwischen den Ausländerbehörden und dem Ausländerzentralregister,

14. 10. 1955 (n. v. — 13—38.9510.9520/13—43.18.56)
betr. Paß- und Ausländerwesen,

18. 11. 1955 (n. v. — I C 3 / 13—38.9519)
betr. Einreise- und Aufenthaltserlaubnis für israelische Staatsangehörige,

24. 11. 1956 (n. v. — I C 3 / 13—43.231)
betr. erlaubnispflichtiger Aufenthalt von Ausländern im Falle der Gewerbeausübung im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchst. c der AuslPVO. v. 22. August 1938,

18. 12. 1956 (n. v. — I C 3 / 13—43.45)
betr. Aufenthalts- und ausweisrechtliche Behandlung der Ungarn-Flüchtlinge,

2. 1. 1957 (n. v. — I C 3 / 13—43.664)
betr. Abschiebung nach Jugoslawien durch Österreich,

2. 1. 1957 (n. v. — I C 3 / 13—43.15)
betr. Durchführung der Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen,

9. 1. 1957 i. d. F. d. RdErl. v. 2. 3. 1957
(n. v. — I C 3 / 13—43.45)

betr. Aufenthalts- und ausweisrechtliche Behandlung der Ungarnflüchtlinge.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte,
amtsfreien Gemeinden und Ämter,
Polizeibehörden.

**Ausführungsanweisung
zur
Ausländerpolizeiverordnung**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 4. 1957 —
I C 3 / 13—43.11.12

	Seite
Inhaltsübersicht	
Abschnitt A Allgemeine Anweisung	915
Abschnitt B Ergänzungsvorschriften zur Dienst- anweisung	916
Abschnitt C Sondervorschriften für ausländische Flüchtlinge	923
Abschnitt D Zusammenarbeit der Ausländerbehör- den mit dem Ausländerzentralregister	926
Abschnitt E Beteiligung der Ausländerbehörden bei Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer	926

Zur Ausführung der Ausländerpolizeiverordnung —
AuslPVO. — v. 22. August 1938 (RGBl. I S. 1053) wird
folgendes bestimmt:

A

Allgemeine Anweisung

1. Die zunehmende Lockerung bzw. Aufhebung des Paß- und Sichtvermerkwanges erfordert eine genaue Beachtung der Vorschriften der AuslPVO. sowie des Meldegesetzes v. 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 165).

Damit alle Ausländer in den Beherbergungsstätten erfaßt werden, ist die Erfüllung der Meldepflicht durch die Inhaber der Beherbergungsstätten genau zu überwachen. Zum Zwecke der Überprüfung der Meldungen haben die Meldebehörden mit den örtlichen Polizeidienststellen eng zusammen zu arbeiten (vgl. Abschn. B Ziff. I Nr. 1 Buchst. c Abs. 1 der Allgemeinen Anordnung zur Durchführung des Meldegesetzes v. 8. 7. 1950 — MBl. NW. S. 617).

Zur schnellen und wirksamen Auswertung der Hotelmeldungen haben sie für umgehende Weiterleitung dieser Meldungen und der Aufenthaltsanzeigen der Ausländer (vgl. Abschn. B Ziff. I Nr. 1 Buchst. b a.a.O.) Sorge zu tragen. Bei der Überprüfung der Meldungen und Aufenthaltsanzeigen sind von den Polizeidienststellen die Fahndungsunterlagen, von den Ausländerbehörden die Vormerklisten heranzuziehen.

2. Bei Staatenlosen und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit ist besonders darauf zu achten, daß sie nicht über die ihnen von ihrem Gastland gewährte Rückkehrfrist hinaus im Bundesgebiet verbleiben. Das ist um so notwendiger, da auf Grund der nur stichprobenweise durchgeführten Paßkontrolle die bei der Einreise von den Staatenlosen auszufüllenden Zählkarten nicht mehr lückenlos sind und daher eine zuverlässige Überwachung der Wiederausreise seitens der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Reisendenkartei — in Köln nicht mehr gewährleistet ist.

Die konsularischen Auslandsvertretungen der Bundesrepublik und die amerikanischen, britischen und französischen Permit Offices in den Ländern, in denen deutsche Vertretungen nicht bestehen, erteilen grundsätzlich Einreisesichtvermerke an Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit nur dann, wenn die zuständige Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zugesichert hat. Die Ausländerbehörden haben entsprechende Anfragen, die ihnen auf dem Dienstwege zugehen, beschleunigt zu bearbeiten und bei der Entscheidung über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in den genannten Fällen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

Ein Verzeichnis der Permit Offices ist im MBl. NW. 1956 S. 2055 als Anlage 3 zur Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen veröffentlicht.

3. Die Ausländerbehörden haben den Internationalen Rat für Jugendselbsthilfe e. V., Frankfurt/M., Börsenstraße 2, der im Auftrage der Bundesregierung die Betreuung der ausländischen Praktikanten und Gast-

arbeitnehmer übernommen hat, bei Durchführung seiner Aufgabe zu unterstützen. Sie haben den ausländischen Praktikanten und Gastarbeitnehmern bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Merkblatt auszuhandigen, das die jugendlichen Ausländer über alles Wissenswerte zur Durchführung der Betreuungsarbeit aufklärt. Es wird den Ausländerbehörden vom Internationalen Rat kostenlos geliefert.

B

**Ergänzungsvorschriften zur Dienst-
anweisung — Teil I —**

I.

Die Dienst- anweisung zur AuslPVO. — Teil I — v. 22. 8. 1938 ist nach wie vor anzuwenden, soweit einzelne Vorschriften nicht durch die staatsrechtlichen Verhältnisse überholt sind. Wegen der Benachrichtigung der Ausländerbehörden durch die Strafverfolgungsbehörden wird auf die Allgemeine Verfügung des Justizministers des Landes NW v. 6. 5. 1952 (MBl. NW. S. 666) verwiesen. Durch sie wird die Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. V der Anlage 2 zur Dienst- anweisung — Teil I — erweitert.

II.

Die zur Durchführung der AuslPVO. ergangenen Vorschriften sind unter Ziff. III systematisch den einzelnen Paragraphen der AuslPVO. zugeordnet. Die Vorschriften für ausländische Flüchtlinge, die sich aus dem Genfer Abkommen v. 28. Juli 1951 (BGBl. 1953 II S. 560), der Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) sowie dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 (BGBl. I S. 269) für ihren Aufenthalt ergeben, sind, soweit sie für die Durchführung der AuslPVO. von Bedeutung sind, in Abschn. C zusammengefaßt.

III.

Zu § 2:

1. Ausländer, die einen gem. Abs. 1 oder 2 erlaubnispflichtigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nehmen wollen, sind grundsätzlich verpflichtet, vor der Einreise eine Entscheidung der für den Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde darüber herbeizuführen, ob die besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. Nr. 4).
2. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an sichtvermerkfrei eingereiste Ausländer ist ausnahmsweise zulässig, wenn anzunehmen ist, daß sie nicht die Absicht hatten, die Vorschrift des § 9 Abs. 2 Buchst. d des Paßgesetzes zu umgehen.
3. Abs. 3 Satz 1 findet auf Ausländer, die sichtvermerkfrei eingereist sind, mit der Einschränkung wie unter Nr. 2 Anwendung.
4. Beantragt ein Ausländer vom Ausland her eine besondere Aufenthaltserlaubnis, so ist ihm ein Bescheid über die Zusicherung oder Versagung der Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bei der Zusicherung ist gleichzeitig mitzuteilen, an welche deutsche Auslandsvertretung er sich zwecks Erlangung des Einreisesichtvermerkes zu wenden hat, welche Ausweise (Reisepaß, Fremdenpaß, Aufenthaltserlaubnis bzw. Bescheid, der die Zusicherung enthält) der deutschen Auslandsvertretung vorzulegen sind und bei welcher Behörde er sich nach seiner Einreise zum Zwecke der Anmeldung und Eintragung der Aufenthaltserlaubnis in sein Ausweispaß zu melden hat. Eine Abschrift des Bescheides hat die Ausländerbehörde unmittelbar an die für die Erteilung des Sichtvermerkes zuständige deutsche Vertretung im Ausland zu senden mit der Bitte, dem Antragsteller bei Vorsprache den Einreisesichtvermerk zu erteilen.
5. In Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland keine konsularischen Vertretungen unterhält, werden die Anträge auf Genehmigung der Einreise in die Bundesrepublik zum Zwecke der dauernden Niederlassung bei den mit der Wahrnehmung der konsularischen Angelegenheiten der Bundesrepublik betrauten Permit Offices gestellt. Die Anträge gehen den Ausländerbehörden auf dem Dienstwege zur Stellungnahme zu.

Soweit es sich um Anträge auf Genehmigung der Einreise in die Bundesrepublik zu Besuchszwecken handelt, wird auf meinen RdErl. v. 15. 3. 1957 (n. v. — I C 3 / 13—38.90) verwiesen, der in die Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen v. 1. Oktober 1956 (MBI. NW. S. 2007) i. d. F. v. 4. 2. 1957 (MBI. NW. S. 269) unter Abschnitt C) „Zu § 48“ eingearbeitet werden wird.

6. Unter „Gewerbe im Umherziehen“ im Sinne des Abs. 1 Buchst. c fallen alle die in § 55 Nr. 1 bis 4 der Gewerbeordnung aufgeführten Tätigkeiten. Zu den unter Nr. 4 a.a.O. aufgeführten Schaustellungen gehören auch Sportveranstaltungen mit überwiegend artistischem Charakter wie z. B. die „Harlem Globetrotter“.

Zu § 3:

1. Die Abnahme von Fingerabdrücken bei Entgegennahme der Aufenthaltsanzeige und Anlegung der Karteikarte sind nicht zulässig.
2. Bei Überprüfung der Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist zu berücksichtigen, daß die Beschäftigung von Ausländern in einigen Berufs- und Gewerbebezügen, z. B. im Textil- und Speiseeishandel, wegen der Gefahr einer wirtschaftlichen Überfremdung unerwünscht ist. Über Anträge dieser und ähnlicher Art ist in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Arbeitsämtern und Gewerbeaufsichtsbehörden sowie mit den berufsständischen Vertretungskörperschaften (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer) unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu entscheiden. Gegebenenfalls ist der Aufenthalt mit entsprechender Begründung zu versagen. Die Versagung einer Aufenthaltserlaubnis aus wirtschaftspolitischen Gründen hält sich im Rahmen des § 1; denn Ausländer haben weder nach allgemeinem Völkerrecht noch nach dem Grundgesetz oder der Ausländerpolizeiverordnung einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, es sei denn, ein solcher Anspruch wäre durch einen zwischenstaatlichen Vertrag zugesichert (vgl. OVG Münster, Urteil v. 22. 6. 1954 — VII A 1620/53 — 6 K 89/53 Arnsberg).
3. Gewerberechtliche Genehmigungen werden Ausländern erst dann erteilt, wenn sie im Besitze der besonderen Aufenthaltserlaubnis sind. Das gleiche gilt für die Eintragung von Ausländern in die Handwerksrolle (vgl. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 23. 7. 1954 — n. v. II/5 — 274 1—3 —). Entscheidungen über die Aufenthaltserlaubnis sind daher erst nach Anhörung der Genehmigungs- oder Registerbehörde (Handwerksrolle) zu treffen.
4. Ambulante gewerbetreibende Ausländer erhalten beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nur dann die besondere Aufenthaltserlaubnis, wenn sie im Besitze eines gültigen Umsatzsteuerheftes sind. Dasselbe gilt für die Entscheidung über eine beantragte neue Aufenthaltserlaubnis.
5. Ausländischen Landfahrern, die ein Wandergewerbe betreiben, ist, falls im Einzelfall die Erteilung der besonderen Aufenthaltserlaubnis in Erwägung gezogen wird, der Aufenthalt nur und ggf. so lange zu gestatten, wenn und soweit die zuständige Behörde zur Erteilung eines Wandergewerbescheines bereit ist. Im übrigen ist die Erteilung oder Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Landfahrer im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unter Anlegung eines strengen Maßstabes weitgehend einzuschränken.
6. Eine besondere Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 27 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) v. 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387) darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Zeitpunkt der Verfolgung seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31. 12. 1937 hatte und aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit verdrängt worden ist. Sie kann auf Grund von § 27 BEG außerdem nur im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme einer gleichwertigen selbständigen Erwerbstätigkeit erteilt werden.
7. Studenten erhalten zu Studienzwecken nur dann die Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine amtliche Zulassungserklärung der Universität oder Hochschule oder,

wenn es sich um den Besuch einer anderen Lehranstalt handelt, von einer durch die örtliche Schulaufsichtsbehörde bestätigten Zulassungserklärung der Lehranstalt vorlegen. Weiter haben sie nachzuweisen, daß ihr finanzieller Unterhalt für die Dauer ihres Aufenthaltes in der Bundesrepublik gewährleistet ist.

Bei Hochschulpraktikanten ist eine vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (International Association for the Exchange of Students for Technical Experience) ausgestellten Bescheinigung als ausreichend anzusehen.

8. Mitgliedern der im „Council of Voluntary Agencies working in Germany“ zusammengeschlossenen ausländischen Wohlfahrtsorganisationen gegenüber ist bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf den caritativen Charakter dieser Organisationen großzügig zu verfahren. Dies schließt aber die Versagung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus, falls im Einzelfall Bedenken gegen die Person des Antragstellers bestehen.
9. Die Aufenthaltserlaubnis für Grenzgänger, deren Arbeitsort im Grenzbezirk liegt, ist tunlichst in den Grenzausweis einzutragen. Falls dies wegen Raum Mangels nicht möglich ist, ist sie auf ein besonderes Blatt einzutragen, das in den Grenzausweis einzukleben und zu siegeln ist.
10. Ist einem Ausländer die Einreise zur Ausübung einer bestimmten Erwerbstätigkeit gestattet worden, so ist ihm die Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Zweck nur dann zu erteilen, wenn an seinem Verbleib ein besonderes deutsches Interesse besteht. Handelt es sich dabei um einen Ausländer, dem der Aufenthalt erlaubt wurde (s. AusfVorschr. Nr. 3 zu § 5), so ist die Entscheidung über den weiteren Aufenthalt nur im Einvernehmen mit der Ausländerbehörde zu treffen, die die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat.
Nr. 2 der Dienstanweisung zu § 7 bleibt unberührt.
11. Wird eine Aufenthaltserlaubnis auf das Land Berlin ausgedehnt, so ist sie gem. Abs. 3 mit der Auflage zu versehen, daß eine besondere Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörden in Berlin zu erwirken ist, wenn der Ausländer in Berlin eine der in § 2 Abs. 1 vorgesehenen Tätigkeiten ausüben oder sich über die in § 2 Abs. 2 genannte Frist hinaus aufhalten will oder aufhält. Bei Berechnung der Frist ist die Dauer der Aufenthalte im Bundesgebiet und in Berlin zusammenzurechnen.

Zu § 5:

1. In Fällen des Abs. 1 Buchst. i ist gegebenenfalls das Europäische Fürsorgeabkommen v. 11. Dezember 1953 (BGBl. II 1956 S. 564) zu beachten.
2. Vor Erlass eines Aufenthaltsverbotes gegen Personen, die auf Grund der Reichsfürsorgepflichtverordnung Unterstützung empfangen haben, ist die Fürsorgebehörde, die die Unterstützung gewährt hat, zu unterrichten. Letztere wird dadurch in die Lage versetzt, wegen Erstattung des entstandenen Fürsorgeaufwandes auf dem Dienstwege über den Bundesminister des Innern mit dem Heimatstaat des Ausländers in Verbindung zu treten.
3. Einem Ausländer ist der weitere Aufenthalt grundsätzlich zu versagen, wenn er die Tätigkeit, für die ihm die Einreise gestattet und die besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, nicht aufgenommen hat oder vertragswidrig aufgibt. Dies gilt insbesondere für die Ausländer, die für eine Beschäftigung im deutschen Steinkohlenbergbau angeworben wurden.

Ist der Ausländer staatenlos, so ist die Abschiebung innerhalb der ihm gewährten Rückkehrberechtigung durchzuführen.

Zu § 6:

1. Aufenthaltsverbote, die für den Bereich des Bundesgebietes erlassen werden, sind auf das Land Berlin auszudehnen. Die vom Polizeipräsidenten in Berlin erlassenen Aufenthaltsverbote gelten auch für das Bundesgebiet, wenn sie nicht auf einen bestimmten Bereich beschränkt sind.
2. Das Aufenthaltsverbot ist in den Paß des Ausländers einzutragen.

Zu § 7 Abs. 4 und 5:

1. Bei der Verwahrung zur Vorbereitung eines Aufenthaltsverbotes und bei einer Abschiebungshaft sind die Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen v. 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599) und die Durchführungsbestimmungen hierzu (RdErl. v. 3. 12. 1956 — MBl. NW. S. 2365 —) zu beachten.
2. Die Festnahme und Ablieferung der abzuschiebenden Person an die Grenzpolizeidienststelle zwecks Überstellung ins Ausland erfolgt auf Grund eines Vollzugshilfeersuchens der Ausländerbehörde durch die Kreispolizeibehörde.
3. Bei Abschiebungen nach Österreich und durch Österreich hindurch ist folgendes zu beachten:

I. Grenzübergangsstellen, an denen Ausländer den österreichischen Behörden übergeben werden können, sind:**a) Freilassing — Salzburg.**

Die österreichische Schubstation in Salzburg nimmt abzuschiebende Personen nur von Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8.00—14.00 Uhr von der deutschen Schubverkehrsdienststelle (Grenzpolizeiinspektion Freilassing) entgegen. Es empfiehlt sich daher, Schubtransporte nach Österreich frühzeitig bei der Grenzpolizeiinspektion Freilassing, Salzburger Straße 44, Tel. 103, anzumelden. Abzuschiebende Personen, die freitags nach 14.00 Uhr in Freilassing eintreffen, verursachen den abzuschiebenden Dienststellen erhebliche Mehrkosten.

Die Schubabteilung des Präsidiums der Bayer. Landpolizei in München befördert planmäßig jeden Freitag mit einem Gefangenentransportfahrzeug (Omnibus) die nach Österreich abzuschiebenden Personen von München nach Freilassing. Bei rechtzeitiger Anmeldung nimmt sie in München Schubgefangene auch aus den übrigen Bundesländern zum Weitertransport nach Freilassing an.

b) Kiefersfelden — Kufstein.

Dieser Grenzübergang wird insbesondere für Abschiebungen von italienischen Staatsangehörigen benutzt. Für die Übernahme durch die österreichischen Behörden sind hier keine besonderen Zeiten festgesetzt. Sie erfolgt jeweils nach Vereinbarung zwischen der österreichischen und der deutschen Schubverkehrsdienststelle (Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden). Es empfiehlt sich bei einer über Kiefersfelden vorgesehenen Abschiebung die Grenzpolizeiinspektion Kiefersfelden, König-Otto-Straße 254¹/₃, Tel. Oberaudorf 29, rechtzeitig vorher zu verständigen.

c) Lindau und Bregenz.

Abschiebungen nach Österreich können auch über die Schubverkehrsdienststellen Lindau und Bregenz für den Bereich Vorarlberg und Passau-Schärding vorgenommen werden. Auch in diesen Fällen ist, um eine reibungslose Überstellung zu gewährleisten, rechtzeitig die zuständige Grenzpolizeidienststelle zu benachrichtigen (Grenzpolizeiinspektion Lindau, Eilguthalle Bahnhof, Tel. 2007; Grenzpolizeikommissariat Passau, Giselastraße 3, Tel. 6241).

Es ist jedoch zweckmäßig, alle Abschiebungen durch Österreich nach Italien, Jugoslawien, Griechenland und anderen Oststaaten an den Grenzübergangsstellen Freilassing und Kiefersfelden vorzunehmen, da die Haupteisenbahnverkehrslinien nach den Südost- und Oststaaten über diese Orte laufen und österreichischerseits in Kufstein und Salzburg entsprechend eingerichtete Schubverkehrsdienststellen vorhanden sind.

II. Voraussetzungen für Abschiebungen und Überstellungen nach Österreich.**1. Abschiebungen:**

- a) Erforderlich ist eine Abschiebungsverfügung in zweifacher Fertigung und der Nachweis der österr. Staatsangehörigkeit der abzuschiebenden Person. Angaben der abzuschiebenden Person selbst oder Angaben der die Abschiebung an-

ordnenden Behörde über die Staatsangehörigkeit werden von der übernehmenden österreichischen Behörde nicht anerkannt (s. Artikel II Absatz 1 des Abkommens über die Regelung des Schubverkehrs zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich v. 7. Dezember 1932 — RGBl. II 1933 S. 16).

- b) Für auszuweisende österreichische Staatsbürger sind keinerlei Grenzpasspapiere notwendig, jedoch muß die österreichische Staatsangehörigkeit schriftlich nachgewiesen sein.

2. Überstellungen:

Bei Überstellungen nach Strafverbüßung ist eine Überstellungsverfügung in zweifacher Ausfertigung und ein schriftlicher Nachweis der österreichischen Staatsangehörigkeit der zu überstellenden Person erforderlich. Bei Ausländern, die keine Österreicher sind, oder Staatenlosen ist der Nachweis darüber erforderlich, daß sie vorher in Österreich gewohnt oder sich in Österreich vorübergehend aufgehalten haben.

III. Voraussetzungen für Abschiebungen nach Italien, nach Jugoslawien, nach Griechenland und anderen Oststaaten über Österreich.

- a) Erforderlich sind eine Abschiebungsverfügung in dreifacher Ausfertigung sowie der Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit durch Paß oder ähnliches Papier.

Bei Abschiebungen nach Jugoslawien ist außerdem eine Übernahmeerklärung oder Annahmebescheinigung einer jugoslawischen Vertretung der Ausweisungsverfügung der abschiebenden deutschen oder anderen ausländischen Behörde in Urschrift beizufügen. Der Nachweis der jugoslawischen Staatsangehörigkeit allein genügt für die Annahme durch die österreichischen Sicherheits- sowie die übernehmenden jugoslawischen Grenzbehörden nicht. Eine Durchschleusung jugoslawischer Staatsangehöriger durch Österreich ist bis auf weiteres nur möglich, wenn das österreichische Innenministerium seine Zustimmung erteilt oder wenn die abzuschiebende Person ihre Zustimmung zu ihrer Abschiebung gegeben hat. Diese Zustimmung muß in schriftlicher Form den österreichischen Grenzbehörden bei der Abschiebung übergeben werden.

Bei der Abschiebung von tschechoslowakischen Staatsangehörigen sind die Unterlagen über Personalien, Staatsangehörigkeit und ggf. der letzten Anschrift in der CSR einige Tage vor Eintreffen der abzuschiebenden Person an die bayerische Grenzpolizeistation Waidhaus zu übersenden. Die tschechoslowakischen Behörden haben sich die Übernahme nach eingehender Überprüfung der Unterlagen vorbehalten.

- b) Für die abzuschiebende Person wird ein gültiger Reisepaß ihres Heimatlandes, ein Durchreiseseitenvermerk für Österreich, bei Griechen auch ein Durchreiseseitenvermerk für Jugoslawien benötigt.

IV. Kosten.

Für die abzuschiebende Person ist die Eisenbahnfahrkarte bis zur Grenzstation der Bundesrepublik zu lösen. Ferner sind zu entrichten bei der Übergabe zwecks Durchschleusung

- a) von Freilassing bis zur österreichisch-italienischen Grenze (Grenzübergang Thörl-Tarvisio) oder bis zur österreichisch-jugoslawischen Grenze (Grenzübergang Rosenbach-Jesenice) für
 - aa) Fahrkarte nach Tarvisio oder Rosenbach für den Häftling S 55,—
 - bb) Hin- und Rückfahrkarte zwischen Salzburg und Rosenbach oder Tarvisio für einen Begleitbeamten . . . S 82,50
 - cc) Tagegeld für einen Begleitbeamten S 27,60
Zuschlag pro Tag S 20,—
 - dd) Übernachtungsgeld für einen Begleitbeamten S 14,40
Zuschlag pro Nacht S 10,—

zusammen: S 209,50

b) nach Italien über Kufstein für

aa) Fahrkarte Kufstein—Brenner für den Häftling	S 30,—
bb) Hin- und Rückfahrkarte Kufstein—Brenner für einen Begleitbeamten	S 60,—
cc) 1/2 Tagegeld für einen Begleitbeamten	S 13,80
zusammen:	S 103,80

Häftlinge, die nach Jugoslawien, Griechenland oder Italien abzuschieben sind, werden auf der Fahrt durch Österreich von zwei österreichischen Beamten begleitet. Dadurch verdoppeln sich die Kosten entsprechend Buchst. a Unterabschnitte bb, cc und dd und nach Buchst. b Unterabschnitte bb und cc.

Ferner werden bei allen Transporten, die über Salzburg geleitet werden, Verpflegungskosten in Höhe von rd. DM 1,70 für jeden Häftling gefordert.

Es wird empfohlen, für die Abschiebungshäftlinge stets die Fahrkarten bis zum Bestimmungsort zu lösen. Geschieht dies, so sind die Fahrtkosten für die Häftlinge von dem jeweiligen genannten Gesamtbeitrag abzuziehen.

Zu § 9:

Das Verzeichnis der Ausländerbehörden des Bundesgebietes und des Landes Berlin — mit Ausnahme des Saarlandes — ist im GMBL 1955 S. 66 veröffentlicht.

Zu § 11 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 6:

Die Vorschriften sind nicht mehr anwendbar (s. Urteil des BVerwG v. 15. 12. 1955 — I C 1/54 — DVBl. 1956 S. 232).

Zu § 11 Abs. 4:

1. Die aufschiebende Wirkung der Aufenthaltsbeschränkung oder des Aufenthaltsverbotes kann durch Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 51 Abs. 1 Satz 2 MRVO 165 ausgeschlossen werden.
2. Handelt es sich bei der abzuschiebenden Person um den Angehörigen eines Staates, mit dem im Verhältnis zur Bundesrepublik weder ein gesicherter Rechtshilfeverkehr noch diplomatische Beziehungen bestehen, ist die aufschiebende Wirkung nicht auszuschließen (vgl. Beschluß des OVG Münster v. 22. 6. 1954 — VII B 332/54 — 5 L 23/54 Düsseldorf).

Zu § 12 Abs. 3:

1. Bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an ausländische Studenten und Hochschulpraktikanten ist weitgehend von Abs. 3 Gebrauch zu machen, da es sich in der Regel um Stipendiaten handelt, die unbemittelt sind.
2. Bei ausländischen Flüchtlingen ist grundsätzlich Hilfsbedürftigkeit anzunehmen, wenn das Gegenteil nicht festzustellen ist. Gegebenenfalls ist die Gebühr um 50 % zu ermäßigen. Wird vom Antragsteller glaubhaft nachgewiesen, daß die Erhebung einer Gebühr eine unbillige Härte darstellt, ist sie ganz zu erlassen. Dieser Fall wird dann gegeben sein, wenn der Antragsteller seinen Unterhalt aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge bestreiten muß.

Zu § 12 Abs. 5:

Da die Abschiebung durch die Polizei vollzogen wird, sind die Abschiebungskosten, soweit sie nicht vom Ausländer erstattet werden können, gemäß „zu § 17 POG“ Nr. 1 Buchst. c Unterabschnitt ee der Verwaltungsverordnung zum Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande NW v. 24. 9. 1953 (MBL NW. S. 1573) endgültig bei Kap. 0312 Tit. 303 (Gefangenwesen) des Landeshaushaltsplanes zu verrechnen.

Zu § 15 Abs. 1:

Die AuslPVO. findet keine Anwendung auf die nach § 116 Abs. 1 GG den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellten Flüchtlinge oder Vertriebenen deutscher Volkzugehörigkeit und deren Ehegatten oder Abkömmlinge.

Zu § 15 Abs. 2:

1. § 18 des Gerichtsverfassungsgesetzes i. d. F. des Gesetzes zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechtes v. 12. September 1950 (BGBl. I S. 455) lautet:

„Die deutsche Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Leiter und Mitglieder der bei der Bundesrepublik Deutschland beglaubigten diplomatischen Vertretungen. Sie erstreckt sich auch nicht auf andere Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts oder nach einem Staatsvertrag von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind.“

2. Auf folgende Ausländer findet die Ausländerpolizeiverordnung ebenfalls keine Anwendung:

- a) Mitglieder der Streitkräfte (Art. 28 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 II S. 321 —).

Hierzu gehören:

- aa) das militärische Personal (Art. 1 Nr. 7 Buchst. a a.a.O.),
- bb) das Gefolge (Art. 1 Nr. 7 Buchstabe b a.a.O.),
- cc) die Angehörigen von Personen zu aa und bb (Art. 1 Nr. 7 Abs. 2 a.a.O.);

- b) Mitglieder der Israel-Mission (Art. 12 des deutsch-israelischen Abkommens v. 10. September 1952 — BGBl. II 1953 S. 37).

Zu § 15 Abs. 3:

1. Einer besonderen Aufenthaltserlaubnis bedürfen nicht:

- a) Inhaber von Grenzgängerkarten auf Grund des deutsch-belgischen Abkommens über Grenzgänger v. 18. Januar 1952 (BGBl. II S. 709), soweit sich ihr Aufenthalt im Bundesgebiet im Rahmen des Abkommens und der Durchführungsvorschriften dazu hält;
- b) die nichtdeutschen Bediensteten der jüdischen — gemäß Gesetz Nr. 59 der amerikanischen und britischen Militärregierung eingesetzten — Organisationen und deren Angehörigen (Jewish Restitution Successor Organisation — IRSO — und die Jewish Trust Corporation for Germany — ITC —) auf Grund des Art. 3 Abs. 1 i. Verb. mit Art. 1 im dritten Teil des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (BGBl. II 1955 S. 405);
- c) Ausländer, die sich im Dienst eines nicht im Inland ansässigen Arbeitgebers nach der Natur ihres Aufenthaltes nur vorübergehend im Bundesgebiet als Arbeitnehmer betätigen (z. B. Reisebegleiter; Hauspersonal; Kindermädchen; Schofföre oder Krankenpflegerinnen ausländischer Reisender; Monteure, die bei der Aufstellung oder Reparatur von Maschinen, die im Ausland gekauft sind, vorübergehend im Inland beschäftigt sind; Schofföre ausländischer Reiseomnibusse oder Lastkraftwagen; Personal ausländischer Verkehrsunternehmen, wie Eisenbahn-, Speisewagen- und Schlafwagenpersonal; Ausländer, die im Kraftfahrspport vorübergehend im Inland tätig sind). Die Befreiung gilt nur, sofern derartige ausländische Arbeitnehmer nicht nach § 2 Abs. 2 die Aufenthaltserlaubnis benötigen. Unterliegen sie der allgemeinen Meldepflicht nach § 2 des Meldegesetzes v. 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 10. Februar 1953 (GV. NW. S. 165), so ist die Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige bei der Anmeldung zu verlangen und die ausländerbehördliche Überprüfung vorzunehmen. Die Aufenthaltserlaubnis ist erst zu erteilen, wenn der Aufenthalt im Bundesgebiet die Dauer von 3 Monaten übersteigt.

Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Dauer des Aufenthaltes bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Aufenthaltsverbot zu erlassen.

2. Auf Grund einer Vereinbarung des Landes NW mit den ausländischen Konsulaten reichen diese nach dem Stande vom 1. Januar jeden Jahres eine Personalliste der in Absatz 3 Buchstabe a bis c angesprochenen Personen in mehrfacher Ausfertigung ein. Im Laufe des Jahres eintretende Veränderungen werden jeweils besonders mitgeteilt. Eine Ausfertigung der Liste wird der Meldebehörde des Konsulatssitzes jeweils auf dem Dienstweg übersandt. Die Meldebehörde leitet die Liste oder eine Abschrift nach Auswertung an die Ausländerbehörde weiter.

C

Sondervorschriften für ausländische Flüchtlinge

1. Ausländische Flüchtlinge unterliegen den Vorschriften der AuslPVO. mit den unter Nr. 2 aufgeführten Maßgaben. Sie gliedern sich in drei Gruppen und zwar:

- a) Heimatlose Ausländer nach dem Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet v. 25. April 1951 — HAG — (BGBl. I S. 269);
- b) Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge v. 28. Juli 1951 — Genfer Abkommen — (BGBl. II 1953 S. 559), auf die das unter Buchstabe a zitierte Gesetz keine Anwendung findet und denen die Flüchtlingseigenschaft entweder in einem anderen Land zuerkannt wurde oder deren Anerkennung auf Grund der Asylverordnung v. 6. Januar 1953 (BGBl. I S. 3) erfolgt ist;
- c) Politische Flüchtlinge (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG), auf die die unter a und b aufgeführten Vorschriften keine Anwendung finden.

2. Bei der Anwendung der AuslPVO. auf diese Personen ist folgendes zu beachten:

- a) Die Feststellung, ob ein ausländischer Flüchtling heimatloser Ausländer (Nr. 1 Buchst. a) ist, trifft die Ausländerbehörde unter Beachtung der AusfAnw. zu § 43 AVV (MBI. NW. 1956 S. 2035) Buchst. c Nr. 1 und 2.

Heimatlose Ausländer unterliegen der Ausländerpolizeiverordnung. Sie bedürfen jedoch keiner besonderen Aufenthaltserlaubnis auf Grund des § 2, da schon § 12 des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer ihnen die Berechtigung zum Aufenthalt in der Bundesrepublik verleiht. Hinsichtlich der Ausweisungspflicht der heimatlosen Ausländer wird auf die AusfAnw. zu § 43 AVV Buchst. f, g und h verwiesen.

Nach § 23 Abs. 1 HAG dürfen heimatlose Ausländer nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ausgewiesen werden. Denselben Grundsatz stellt auch Art. 33 Abs. 2 des Genfer Abkommens v. 28. Juli 1951 auf. Bei allen Ausweisungen heimatloser Ausländer ist daher besonders sorgfältig zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Aus der Tatsache einer mehrere Jahre zurückliegenden strafgerichtlichen Verurteilung wird z. B. nicht ohne weiteres eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gefolgert werden können, zumal wenn sich der Ausländer in der Zwischenzeit einwandfrei geführt hat. Auch ist zu berücksichtigen, daß der Vollzug eines Aufenthaltsverbotes gegen einen heimatlosen Ausländer durch § 23 Abs. 2 und 3 HAG erschwert ist. Es ist daher in allen Fällen vor Erlass eines Aufenthaltsverbotes gegen heimatlose Ausländer zu prüfen, ob seine Durchführbarkeit gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, so ist vom Erlass eines Aufenthaltsverbotes abzusehen. Zur Feststellung, ob ein Ausländer der Obhut der ehemaligen internationalen Flüchtlingsorganisation (IRO) unterstanden hat, des Personenstandes, des Berufes, der Aufenthaltsverhältnisse, der Auswanderung usw. können unmittelbar Anfragen an das Archiv des Internationalen Suchdienstes in Arolsen/Waldeck gerichtet werden. Die Akten der IRO sind in dieses Archiv eingegliedert worden. Sie sind jedoch nicht vollständig, so daß aus dem Fehlen von Unterlagen im Einzelfall nicht ohne weiteres geschlossen werden kann, daß der Ausländer nicht der Obhut der IRO unterstanden hat.

Bei Anfragen an den Internationalen Suchdienst sollen die Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum des Ausländers und gegebenenfalls der Name des Haushaltsvorstandes angegeben werden. Auskunftersuchen über Frauen sollen gegebenenfalls außerdem den Geburtsnamen und etwaige Namen aus früheren Ehen enthalten. Die Schreibweise soll möglichst in der Heimatsprache des Ausländers erfolgen.

Die bei der Aufbereitung der Akten der ehemaligen IRO ausgesonderten Originalurkunden wie Staatsangehörigkeits-, Bürgerrechts- und Personenstandsurkunden, Ehescheidungsurteile, Pässe, Personalausweise, Kennkarten, Meldebestätigungen u. a. sind dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Bad Godesberg, Bahnhofstraße 19, zugeleitet worden, von wo sie im Bedarfsfalle angefordert werden können.

- b) Befristete Aufenthaltserlaubnisse für Flüchtlinge nach dem Genfer Abkommen (Nr. 1 Buchst. b), deren Flüchtlingseigenschaft in einem anderen Land festgestellt wurde, müssen sich innerhalb der Frist halten, binnen welcher sie in ihr Gastland zurückkehren können (vgl. auch AusfAnw. zu § 53 AVV — MBI. NW. 1956 S. 2041 —). Ist eine Rückkehrfrist nicht festgesetzt, gilt Nr. 12 Abs. 4 der Dienstanw. zu § 3.

Die Unterzeichnerstaaten des Genfer Abkommens v. 28. Juli 1951 sind grundsätzlich verpflichtet, einen ausländischen Flüchtling innerhalb der Gültigkeitsdauer des von ihnen ausgestellten Reiseausweises zurückzunehmen (vgl. § 13 des Anhangs zum Genfer Abkommen). Flüchtlinge, die nach Ablauf der ihnen gewährten Rückkehrfrist nicht in den Staat, in dem sie Aufenthaltsrecht haben, zurückgekehrt sind, können praktisch nicht ausgewiesen werden. Es ist daher sorgfältig darauf zu achten, daß diese Frist nicht überschritten wird.

Ausländer, die behaupten Flüchtlinge zu sein und als solche Asylrecht geltend machen, sich aber nicht durch einen Sonderausweis für Flüchtlinge oder einen Anerkennungsbeschuß ausweisen können, sind zwecks Feststellung und Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in das Sammellager für ausländische Flüchtlinge in Valka bei Nürnberg einzuweisen. Die Einweisung kann gem. § 1 Abs. 3 AsylVO. durch Ordnungsverfügung sichergestellt werden. Etwaige Vollzugshilfe ist gem. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Land NW — POG — (GV. NW. I 1953 S. 330) bei der Kreispolizeibehörde zu beantragen. Im Falle der Mittellosigkeit des Ausländers sind ihm Reisekosten und Zehrgeld nach den Vorschriften der Fürsorgepflichtverordnung für Ausländer zu gewähren.

In geeigneten Fällen kann die Anerkennung im Fernverfahren (schriftlich) unter Darlegung der Tatsachen und Beifügung etwaiger Beweismittel bei der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Nürnberg 2, Striegauer Straße, Postfach 8, beantragt werden. Von ihr können auch die erforderlichen Vordrucke bezogen werden.

Ausländern, deren Anerkennung als Flüchtling im Fernverfahren beantragt ist, sind auf das Bundesgebiet beschränkte Fremdenpässe auszustellen, falls sie nicht im Besitze anderer gültiger Ausweispapiere sind.

Über die Aufenthaltserlaubnis ist erst zu entscheiden, wenn die Entscheidung des Anerkennungsausschusses vorliegt. Nach der Anerkennung ist ein Ausweis gem. Anhang zum Genfer Abkommen v. 28. Juli 1951 auszustellen. Im übrigen wird auf die AusfAnw. zu § 43 AVV (MBI. NW. 1956 S. 2035) verwiesen.

Wird die Anerkennung eines Ausländers als ausländischer Flüchtling abgelehnt, so ist der Aufenthalt zu verbieten, wenn kein besonderes Interesse an seinem Aufenthalt im Bundesgebiet besteht. Dies gilt nicht für die im folgenden genannten Ausländer, deren Aufenthalt in der Bundesrepublik erlaubt ist.

Ist die Anerkennung als Flüchtling solcher Ausländer, die sich vom 1. 7. 1950 ab als asylsuchende Personen im Bundesgebiet niedergelassen haben und im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sind, noch nicht durchgeführt, so ist dies alsbald nachzuholen, damit sie auf das Flüchtlingsaufnahmesoll des Landes bzw. der Gemeinden angerechnet werden können.

Vorherst kommen für das nachträgliche Anerkennungsverfahren Ausländer in Betracht, die sich in der Zeit vom 1. 7. 1950 bis 31. 12. 1953 im Bundesgebiet niedergelassen haben. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Alle Ausländer, die in der obengenannten Zeit in die Bundesrepublik als Zufluchtsuchende eingereist und im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, werden chronologisch — nach dem Zeitpunkt ihrer Einreise in einer Liste unter Angabe ihres Namens, Geburtsdatums und -ortes, ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Berufes sowie ihrer derzeitigen Anschrift — zusammengefaßt. In einer besonderen Spalte ist zu vermerken, ob und ggf. wann bereits eine Anerkennung gem. § 5 der AsylVO. ausgesprochen ist. Diejenigen Ausländer, für die noch kein Anerkennungsverfahren durchgeführt wurde, werden der Bundesdienststelle für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Nürnberg 2, Postfach 8, unter Verwendung der von dieser Stelle zu beziehenden Vordrucke gemeldet.

Der Anerkennungsausschuß beschließt darüber, ob die persönliche Anwesenheit des Ausländers notwendig ist oder ob aus wichtigen Gründen (§ 9 Abs. 2 AsylVO.) auf die persönliche Anwesenheit verzichtet werden kann.

Das Anerkennungsverfahren soll nach Möglichkeit in Abwesenheit des Ausländers durchgeführt werden, um die mit einem Lageraufenthalt verbundenen Kosten und die durch die Abwesenheit vom Wohn- oder Aufenthaltsort möglicherweise in der Lebenshaltung entstehenden Nachteile zu vermeiden. In den Fällen, in denen Ausländer in einem festen Arbeitsverhältnis stehen und ihr Verhalten bislang zu Beanstandungen keinen Anlaß gegeben hat, ist daher grundsätzlich ein Verfahren ohne Anwesenheit gem. § 9 Abs. 2 AsylVO. zu beantragen.

Die Ausdehnung des Anerkennungsverfahrens auf die ausländischen Flüchtlinge, die nach dem 31. 12. 1953 eingereist sind und ein Anerkennungsverfahren noch nicht durchlaufen haben, bleibt einem späteren Zeitpunkt vorbehalten.

Hinsichtlich der aufenthalts- und ausweisrechtlichen Behandlung der Ungarnflüchtlinge wird auf die im GMBI. 1957 S. 22 und 30 abgedruckten Rd.Schr. des Bundesministers des Innern v. 20. 12. 1956 u. v. 11. 1. 1957 zur Beachtung hingewiesen.

Personen, deren Rechtsverhältnisse im Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer oder im Bundesvertriebenengesetz v. 19. Mai 1953 (BGBl. I S. 201) geregelt sind, gelten nicht als ausländische Flüchtlinge im Sinne der AsylVO. und bleiben demnach bei Durchführung obigen Anerkennungsverfahrens außer Betracht.

Bei Erlass eines Aufenthaltsverbotes gegen ausländische Flüchtlinge sind die Artikel 32 und 33 des Genfer Abkommens zu beachten.

- c) **Politische Flüchtlinge** im Sinne der Nr. 1 Buchst. c sind Personen, die weder den Schutz des Genfer Abkommens genießen noch unter das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer fallen, aber das Asylrecht auf Grund des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG in Anspruch nehmen können. Über die Asylgewährung wird von Fall zu Fall entschieden. Entsprechende Anträge sind mir mit einer Stellungnahme und möglichst mit Beweisunterlagen auf dem Dienstwege vorzulegen.

Hierunter fallen z. B. solche Ausländer, die während des letzten Krieges auf deutscher Seite kämpften und aus diesem Grunde von den Behörden ihrer Heimatländer verfolgt werden.

D

Zusammenarbeit der Ausländerbehörden mit der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Ausländerzentralregister in Köln, Ludwigstr. 2, Tel. Nr. 21 48 51

1. Im Verkehr mit dem Ausländerzentralregister sind die mit Rd.Schr. des Bundesministers des Innern v. 5. 7. 1955 (GMBI. S. 313) i. d. F. des Rd.Schr. v. 30. 7. 1955 (GMBI. S. 327) veröffentlichten Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Der unmittelbare Schriftverkehr (Ziff. III Nr. 1 a.a.O.) ist nur insoweit gestattet, als es sich um die Erfüllung der Aufgaben gem. Ziff. I a.a.O. handelt.

2. Von der Bundesdienststelle werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - a) Die Sammlung und Auswertung von Unterlagen, die für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, die Ein-, Aus- oder Durchreise oder die Paßausstellung von Bedeutung sind, insbesondere die Führung einer Reisendenkartei für Staatenlose und Angehörige der Ostblockstaaten und einer Vormerkliste sowie die Unterrichtung der Behörden des Bundes und der Länder in diesen Angelegenheiten;
 - b) die zentrale Erfassung und Überwachung der ein-, durch- oder ausreisenden Staatenlosen und Angehörigen der Ostblockstaaten sowie die Erteilung von Auskünften an die Behörden des Bundes und der Länder über den Grenzübergang der genannten Ausländer;
 - c) die Führung des Ausländerzentralregisters.

E

Beteiligung der Ausländerbehörden bei Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer

1. Die Beteiligung der Ausländerbehörden bei Durchführung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer v. 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) bietet die Möglichkeit, Ausländer, die sich der Meldepflicht entziehen, zu erfassen.
2. Nach §§ 13 Abs. 1 und 19 Abs. 1 der VO. v. 23. Januar 1933 haben ausländische Arbeitnehmer die Arbeitserlaubnis oder den Befreiungsschein bei der „Polizeibehörde“ zu beantragen. An deren Stelle ist die örtlich zuständige Ausländerbehörde getreten.

Bei Weitergabe der Anträge an das Arbeitsamt ist bei Anträgen auf Erteilung der Arbeitserlaubnis auf Seite 2, bei Anträgen auf Erteilung eines Befreiungsscheines auf Seite 4, dazu Stellung zu nehmen, ob

- a) der Antragsteller die besondere Aufenthaltserlaubnis gemäß § 2 AuslPVO. besitzt — ggf. für welche Zeit — oder beantragt hat, oder
- b) Bedenken gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit der Arbeitserlaubnis bestehen.

Eine Zweitausfertigung des Antrages ist zur Ausländerakte zu nehmen. Die Antragsvordrucke werden vom Arbeitsamt zur Verfügung gestellt.

Die Ausländerbehörde hat bei Beantragung eines Befreiungsscheines mit einer Geltungsdauer von 12 Monaten eine Gebühr von 2,— DM, mit einer Geltungsdauer von zwei Jahren eine Gebühr von 4,— DM vom Antragsteller einzuziehen. Österreichische Staatsangehörige, die am 1. 1. 1951 ihren dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet hatten, sowie anerkannte ausländische Flüchtlinge (§ 5 AsylVO.) erhalten auf Antrag an Stelle der Arbeitserlaubnis einen Befreiungsschein für 2 Jahre. Die Gebühr beträgt 2,— DM.

Das gleiche gilt für nahe Familienangehörige obengenannter österreichischer Staatsangehöriger (Ehegatten, Kinder, Eltern), die erst nach dem 1. 1. 1951 im Zuge der Familienzusammenführung in das Bundesgebiet eingereist sind.

Die Überweisung der Gebühren an das zuständige Arbeitsamt geschieht zweckmäßig gesammelt am Ende eines Monats oder nach Vereinbarung mit dem Arbeitsamt. Wird eine Gebühr nicht erhoben, so ist dies

im Antrag zu vermerken und zu begründen. Über die eingezogenen Gebühren ist Kontrolle zu führen.

Falls die Arbeitserlaubnis erteilt wird, übersendet das Arbeitsamt die Arbeitskarte an die Ausländerbehörde zwecks Weiterleitung an den Antragsteller. Sie ist erst dann auszuhändigen, wenn die Aufenthaltserlaubnis erteilt ist, da die Arbeitserlaubnis nur in Verbindung mit der Aufenthaltserlaubnis gültig ist. Wird die Aufenthaltserlaubnis versagt, so ist die Arbeitskarte mit einer entsprechenden Mitteilung an das Arbeitsamt zurückzusenden.

Dem Arbeitsamt ist ferner Mitteilung zu machen, wenn

- a) die Aufenthaltserlaubnis eines ausländischen Arbeitnehmers gemäß § 4 AuslPVO. erloschen und eine neue Erlaubnis nicht beantragt ist,

- b) der Aufenthalt gemäß § 5 AuslPVO. verboten wurde,

- c) ein ausländischer Arbeitnehmer

- aa) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat,

- bb) verstorben ist,

- cc) aus seiner bisherigen Wohngemeinde verzogen ist.

Die Mitteilung des Arbeitsamtes über die Erteilung, Versagung, den Widerruf der Arbeitserlaubnis oder des Befreiungsscheines oder darüber, daß der Ausländer eines Befreiungsscheines nicht bedarf, ist zu der Personalakte des Ausländers zu nehmen.

— MBl. NW. 1957 S. 913.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.